

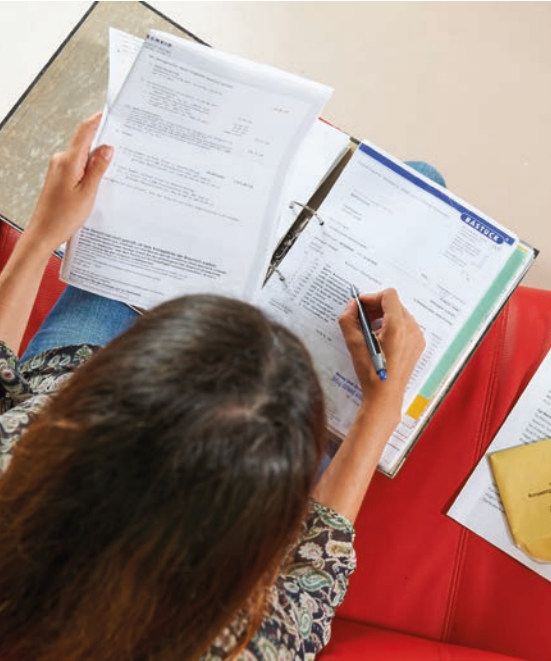


Die Verbraucherinsolvenz.

Neubeginn ohne Schulden

Inhaltsverzeichnis

1. Die Verbraucherinsolvenz – eine kurze Einführung	4
2. Außergerichtliche Schuldenbereinigung vor dem Insolvenzverfahren	6
3. Gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren	8
3.1 Antragstellung	8
3.2 Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren	9
3.3 Entscheidung über die Eröffnung des Verbraucher- insolvenzverfahrens und Verwertung der Insolvenzmasse	10
3.4 Wohlverhaltensperiode	12
3.5 Restschuldbefreiung	13
4. Interneteinträge	14



Das 1999 eingeführte Verbraucherinsolvenzverfahren soll helfen, diese Probleme zu lösen:

- Gläubigerinnen oder Gläubiger sollen wenigstens einen Teil der fälligen Zahlungen erhalten.
- Redliche Schuldnerinnen oder Schuldner sollen mit der sogenannten „Restschuldbefreiung“ eine zweite Chance erhalten: Das Gericht kann sie unter bestimmten Voraussetzungen von nahezu allen Schulden befreien.

Die Verbraucherinsolvenz können Verbraucherinnen und Verbraucher beantragen, wenn sie zahlungsunfähig sind oder drohen, es zu werden. Damit meint das Gesetz alle Menschen, die

1. Die Verbraucherinsolvenz – eine kurze Einführung

Viele Menschen haben Schulden. Zum ernstesten Problem werden Schulden, wenn sie weder mit eigenen Einkünften noch dem Vermögen abgetragen werden können. Dies hat gravierende Folgen: Gläubigerinnen und Gläubiger erhalten kaum noch oder überhaupt kein Geld mehr. Schuldnerinnen und Schuldner wird dagegen zumeist alles an Einkünften oder Vermögen genommen, was über ihr Existenzminimum hinausgeht. Sie erleben einen wirtschaftlichen Abstieg, leben in bescheidenen Verhältnissen und haben meist keine Aussicht auf bessere Zeiten.

- entweder gar nicht selbstständig wirtschaftlich tätig sind oder waren (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner, Erwerbslose) oder
- zwar ehemals selbstständig waren, deren Vermögensverhältnisse aber „überschaubar“ sind (d. h. dass weniger als 20 Gläubigerinnen und Gläubiger Forderungen gegen sie haben) und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Übrigens können auch Gläubigerinnen und Gläubiger (z. B. das Finanzamt) das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen.

Überblick über den Verfahrensablauf

<p>Außergerichtlicher Einigungsversuch</p>	<p>bei Erfolg: kein weiteres Verfahren mehr nötig</p>
<p>Gerichtliche Schuldbereinigung Nur falls nicht aussichtslos; das Gericht kann u. U. die fehlende Zustimmung einzelner Gläubigerinnen und Gläubiger ersetzen oder Insolvenzplan</p>	<p>bei Erfolg: Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs, Schuldtilgung nur noch nach dem Schuldbereinigungsplan bzw. dem Insolvenzplan</p>
<p>Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Einsetzung einer Insolvenzverwalterin /eines Insolvenzverwalters u. U. Stundung der Verfahrenskosten</p>	<p>Können die Verfahrenskosten weder gezahlt noch gestundet werden, wird die Eröffnung abgelehnt.</p>
<p>Verwertung der Insolvenzmasse durch die Insolvenzverwalterin /den Insolvenzverwalter</p>	<p>Die Insolvenzverwalterin/Der Insolvenzverwalter verwertet das Vermögen der Schuldnerin/des Schuldners und verteilt die Erlöse an die Gläubigerinnen und Gläubiger.</p>
<p>Wohlverhaltensperiode</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder 6 Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens Abtretung der pfändbaren Bezüge bei angemessener Erwerbstätigkeit • oder 3 Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens • oder 5 Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens 	<p>Einmal jährlich zahlt die Insolvenzverwalterin/der Insolvenzverwalter die an ihn von der Schuldnerin/von dem Schuldner abgetretenen laufenden Bezüge an die Gläubigerinnen und Gläubiger aus.</p> <p>Die Schuldnerin/Der Schuldner zahlt die Verfahrenskosten und zusätzlich 35 % der gegen sie/ihn gerichteten gesamten Forderungssumme.</p> <p>Die Schuldnerin/Der Schuldner zahlt die Verfahrenskosten.</p>
<p>Erteilung der Restschuldbefreiung</p>	<p>Befreit von der Verpflichtung zur Leistung (allerdings mit Ausnahmen, z. B. die gestundeten Kosten und Forderungen aus bestimmten unerlaubten Handlungen)</p>

2. Außergerichtliche Schuldenbereinigung vor dem Insolvenzverfahren

Bevor ein gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren begonnen wird, müssen Schuldnerinnen und Schuldner als Erstes versuchen, sich außergerichtlich mit ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zu einigen und ihnen eine Schuldenregulierung anbieten. Dies ist eine zwingende Verfahrensvoraussetzung für ein späteres Verbraucherinsolvenzverfahren.

Beratung durch geeignete Personen oder Stellen

Für die außergerichtliche Regulierung sollten sich Betroffene am besten gleich von einer „geeigneten Person oder Stelle“ beraten lassen. Denn gerade bei einem Scheitern des Einigungsversuches muss von einer solchen geeigneten Person bzw. Stelle bescheinigt werden, dass sie die Einigung erfolglos versucht haben.

Geeignete Stellen sind die Schuldnerberatungsstellen von Wohlfahrtsverbänden, die in der Regel unentgeltlich tätig werden. Diese müssen in Nordrhein-Westfalen von der Bezirksregierung Düsseldorf förmlich anerkannt worden sein.

Listen von Schuldnerberatungsstellen finden sich unter **www.mfkjks.nrw/schuldnerberatungsstellen**, der Seite des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

Geeignete Personen in diesem Sinne sind auch die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Anwaltschaft, Notariat oder Steuerberatung). Im Zweifel entscheidet das Insolvenzgericht über die Eignung einer Person.

Zahlungsplan

Der Versuch der außergerichtlichen Schuldenregulierung muss ernsthaft betrieben werden. Nicht ausreichend sind insoweit bloß allgemeine Versprechungen oder bloße Anfragen bei den Gläubigerinnen und Gläubigern. Erforderlich ist vielmehr ein konkreter Vorschlag (Plan), wie und bis zu welchem Anteil die Schulden bezahlt werden sollen. In der Regel wird ein Zahlungsplan erforderlich sein, der genau vorsieht, dass zu festen Zeitpunkten bestimmte Ratenzahlungen erbracht werden, die dann an die Stelle der ursprünglichen Zahlungstermine treten.

Dafür müssen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offengelegt werden, damit Gläubigerinnen und Gläubiger prüfen können, ob die Einigung überhaupt sinnvoll ist und ob sich Schuldnerinnen und Schuldner auch hinreichend Mühe geben.

Schuldnerinnen und Schuldner sind bei der außergerichtlichen Ausgestaltung ihres Regulierungsvorschlages frei, das heißt, sie können den Gläubigerinnen und Gläubigern z. B. eine Einmalzahlung



oder eine andere Form der Regulierung vorschlagen.

Oftmals orientiert sich der außergerichtliche Plan an der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode. Das bedeutet, Schuldnerinnen und Schuldner bieten für die Dauer von sechs Jahren ihr pfändbares Einkommen zur Regulierung der Schulden an, wobei dies an die Gläubigerinnen und Gläubiger entsprechend deren Anteil an den Gesamtforderungen verteilt wird. Allerdings sind auch „Nullpläne“ zulässig, die keine Zahlungen vorsehen, wenn pfändbares Einkommen/Vermögen nicht vorhanden ist.

Kosten des außergerichtlichen Einigungsversuchs

Schuldnerberatungsstellen von Wohlfahrtsverbänden beraten zumeist entgeltfrei. Angehörige der rechtsberatenden Berufe arbeiten gegen Honorar, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte z. B. nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wer diese Kosten nicht zahlen kann, kann sich bei Gericht nach der Möglichkeit der Beratungshilfe erkundigen. Einzelheiten dazu gibt es in der Broschüre zur Beratungshilfe und im Bereich Bürgerservice des Justizportals unter **www.justiz.nrw**.

Scheitern des Einigungsversuchs

Gelingt der Einigungsversuch, bedarf es natürlich keines weiteren Verbraucherinsolvenzverfahrens mehr. Denn in diesem Falle ist die Insolvenz ohne Zutun des Gerichts abgewendet.

Scheitert der Versuch dagegen, weil ein oder mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger nicht zustimmen, können Schuldnerinnen und Schuldner bei Gericht das eigentliche Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen.

3. Gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren

Das gerichtliche Verfahren durchläuft in der Regel nacheinander folgende Abschnitte:

- Antragstellung (3.1),
- gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren (3.2),
- Entscheidung über den Insolvenzantrag (Eröffnung) und Verwertung der Insolvenzmasse (3.3),
- (die mit Eröffnung des Verfahrens beginnende) Wohlverhaltensperiode (3.4)
- mit anschließender Restschuldbefreiung (3.5).

3.1 Antragstellung

Für den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sind eine

Reihe von Formalitäten einzuhalten. Insbesondere sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die allerdings auch vieles erleichtern. Diese sind bei den Insolvenzgerichten erhältlich oder im Bereich Bürgerservice des Justizportals unter **www.justiz.nrw**.

Den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist bei dem Insolvenzgericht zu stellen, in dessen Bezirk die Schuldnerin oder der Schuldner wohnt. Insolvenzgerichte sind in Nordrhein-Westfalen die Amtsgerichte in Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Bonn, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Köln, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal. Die vollständigen Adressen können unter **www.justizadressen.nrw.de** aufgerufen werden.

Beizufügende Unterlagen

Neben dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Bescheinigung einer geeigneten Person/Stelle über das innerhalb der letzten 6 Monate erfolgte Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs (s. o.) einschließlich einer Abschrift des (bisher gescheiterten) Plans des außergerichtlichen Einigungsversuchs und die Darlegung der wesentlichen Gründe für sein Scheitern,

- Unterlagen über Vermögen einerseits, Schulden andererseits, also ein Vermögensverzeichnis, eine Vermögensübersicht und ein Gläubiger- und Forderungsverzeichnis (hinsichtlich dieser Angaben muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben versichert werden),
- ein Schuldenbereinigungsplan,
- ggf. der Antrag auf Restschuldbefreiung und
- ggf. ein Antrag auf Stundung der Kosten.

Wichtig: Werden fehlende Unterlagen auch nach nochmaliger Aufforderung durch das Gericht nicht vollständig binnen eines Monats nach der Aufforderung eingereicht, so gilt der Antrag als zurückgenommen, d. h. das gesamte Verfahren endet.

3.2 Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Liegt der Antrag mit allen Unterlagen vollständig vor, prüft das Gericht, ob auf der Grundlage des Schuldenbereinigungsplans nicht doch eine Schuldenbereinigung durch eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten möglich ist.

Oft reagieren Gläubigerinnen und Gläubiger eher auf Aufforderungen des Gerichts als auf solche von Schuldnerinnen und Schuldner. Abgesehen davon kann das Gericht unter Umständen fehlende

Zustimmungserklärungen von Gläubigerinnen und Gläubigern ersetzen.

Das Gericht kann nach seinem Ermessen allerdings auch von einem weiteren Schuldenbereinigungsversuch absehen, wenn dieser keinen Erfolg verspricht. Dann überspringt das Gericht diesen Verfahrensabschnitt und fährt mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren fort (siehe 3.3).

Ablauf des Verfahrens

Zunächst gibt das Gericht allen Gläubigerinnen und Gläubigern Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Schuldenbereinigungsplan und der Vermögensübersicht (die nötigen Abschriften haben die Schuldnerinnen und Schuldner auf Aufforderung einzureichen).

Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat. Im Idealfall erklären sie ihr Einverständnis oder äußern sich überhaupt nicht. Dann wirkt der Schuldenbereinigungsplan wie ein Vergleich vor Gericht: Gezahlt wird nur noch nach Maßgabe des Plans, Schuldnerinnen und Schuldner haben nur noch die im Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Verbindlichkeiten und Zahlungstermine. Das weitere Insolvenzverfahren findet dann nicht mehr statt.

Widersprechen dagegen einzelne Gläubigerinnen und Gläubiger dem Plan, kann das Gericht ihre Zustimmung unter

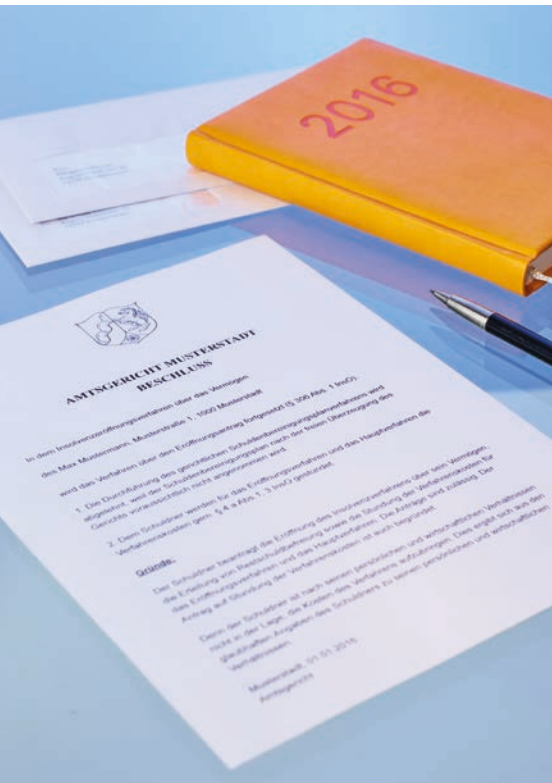
bestimmten Voraussetzungen ersetzen, wenn dem Plan mehr als die Hälfte der Gläubigerinnen oder Gläubiger – nach Köpfen und Forderungssummen – zugestimmt haben: Denn die Schuldenbereinigung soll an einer unvernünftigen Ablehnung des Plans durch Einzelne nicht scheitern.

Wichtig: Ein Schuldenbereinigungsplan erfasst nicht die Gläubigerinnen und Gläubiger, die keine Gelegenheit hatten, am Zustandekommen der Schuldenbereinigung mitzuwirken. Die- oder derjenige,

der im Plan nicht genannt wurde, behält daher selbst bei Annahme des Plans alle Forderungen. Es ist darum unbedingt auf Vollständigkeit des Plans zu achten!

Insolvenzplan

Daneben können Schuldnerinnen und Schuldner auch einen sog. „Insolvenzplan“ bei Gericht einreichen. In diesem Plan sollen verbindliche Regelungen enthalten sein, wie und in welcher Höhe die einzelnen Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger Zahlungen erhalten können. Ob sich die Erstellung eines solchen Plans tatsächlich lohnt, können Schuldnerinnen und Schuldner selbst entscheiden.



3.3 Entscheidung über die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und Verwertung der Insolvenzmasse

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch auf der Grundlage des Schuldenbereinigungsplans oder wurde der gerichtliche Einigungsversuch mangels Erfolgsaussicht erst gar nicht durchgeführt, so schließt sich das eigentliche Insolvenzverfahren an.

Das Gericht entscheidet jedoch vorab darüber, ob das Verfahren überhaupt eröffnet werden soll. Eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür ist, dass die Kosten des Verfahrens gedeckt sind.

Verfahrenskosten

Das Verfahren als solches ist kostenpflichtig. Es entstehen Gerichtsgebühren, deren Höhe sich im Einzelfall nach dem Wert des jeweiligen Vermögens der Schuldnerinnen und Schuldner richtet.

Darüber hinaus werden Kosten für gerichtliche Auslagen erhoben (z. B. Vervielfältigungs- und Veröffentlichungskosten). Zu den Verfahrenskosten gehören auch die Vergütungsansprüche sowie Auslagen der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters.

Diese Kosten des Verfahrens (d. h. die Gerichtskosten und die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters) sind vorrangig von Schuldnerinnen und Schuldnern aus der „Insolvenzmasse“ zu zahlen.

Unter der Insolvenzmasse versteht man das gesamte pfändbare Vermögen, das Schuldnerinnen und Schuldnern zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das sie während des Verfahrens erlangen. Ausgenommen davon sind die unpfändbaren Gegenstände, z. B. das unpfändbare Einkommen, die notwendigsten Einrichtungsgegenstände und Kleidungsstücke sowie die Dinge, die zur Berufsausübung benötigt werden.

Stundung der Verfahrenskosten

Mittellose Schuldnerinnen oder Schuldner, die über kein ausreichendes Vermögen verfügen, um die Kosten eines Insolvenzverfahrens zu decken oder die von Dritten keinen Vorschuss erhalten, können die Stundung der Verfahrenskosten beantragen. (Das Antragsformular ist bei Gericht oder online im Bereich Bürgerservice des Justizministeriums erhältlich.) Die Stundung bewirkt, dass Schuldnerinnen und Schuldner – in der Regel bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung – keine Zahlungen zu leisten haben. Die Kosten eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin werden allerdings nur gestundet, wenn das Gericht diese bzw. diesen beordert, etwa weil die Sach- und Rechtslage schwierig ist.

Eine Stundung kann nur gewährt werden, wenn ebenfalls ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt ist. Beizufügen sind dem Stundungsantrag eine Aufstellung über das Vermögen sowie über die Höhe der laufenden Einnahmen und der laufenden Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Belege. Darüber hinaus ist eine Erklärung vorzulegen, dass die- oder derjenige nicht wegen einer Insolvenzstraftat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die gestundeten Verfahrenskosten sind während des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltenszeit vorrangig aus der Insolvenzmasse bzw. dem Vermögen oder dem Einkommen der insolventen Person zurückzuführen. Sind die Verfahrenskosten nach der Erteilung der Restschuldbefreiung noch nicht oder nicht vollständig an die Staatskasse zurückgezahlt, kann für höchstens 48 Monate Ratenzahlung bewilligt werden.

Verwertung

Nach der Eröffnung wird das Insolvenzverfahren durchgeführt. Dabei wird die Insolvenzmasse in der Regel durch eine Insolvenzverwalterin oder einen Insolvenzverwalter verwertet. Auf Anordnung des Insolvenzgerichts kann von einer Verwertung der Insolvenzmasse ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Schuldnerinnen und Schuldner innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist einen Betrag an die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter zahlen, der dem Wert der Masse entspricht.

3.4 Wohlverhaltensperiode (6 bzw. 3 oder 5 Jahre)

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt auch das Restschuldbefreiungsverfahren mit dem Ziel der gerichtlichen Erteilung der Restschuldbefreiung.

In der „Wohlverhaltenszeit“ haben Schuldnerinnen und Schuldner verschiedene Obliegenheiten. Das bedeutet, sie müssen das ihnen Zumutbare tun, um wenigstens einen Teil der Forderungen abzutragen, z. B.

- eine zumutbare Arbeit ausüben bzw. sich ernsthaft darum bemühen,
- den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens oder an dessen Stelle tretende laufende Bezüge an die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter abführen,
- Erbschaften zur Hälfte des Wertes an die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter herausgeben und
- jeden Arbeitsplatzwechsel melden.

Wird eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt, müssen die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger so gestellt werden, als wenn Schuldnerinnen und Schuldner ein angemessenes Arbeitsverhältnis eingegangen wären.

Die Wohlverhaltenszeit beträgt in der Regel 6 Jahre nach Eröffnung des Verfahrens. Die Zeit verkürzt sich auf 3 Jahre, wenn die Betroffenen innerhalb dieses Zeitraums 35 % der gegen sie gerichteten Forderungssumme und die entstandenen Verfahrenskosten bezahlen. In diesem Fall muss aber Auskunft über die Herkunft des Geldes erteilt werden. Die Wohlverhaltenszeit beträgt 5 Jahre, wenn Schuldne-

rinnen und Schuldner zumindest die Verfahrenskosten selbst bezahlen können.

Die Tätigkeit der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters

Insolvenzverwalterinnen und -verwalter haben die Beträge, die sie von Schuldnerinnen und Schuldnern erhalten, einmal jährlich an die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger zu verteilen.

Während der Wohlverhaltenszeit sind Zwangsvollstreckungen einzelner Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger unzulässig. Pfändungen und Lohnabtretungen werden mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam.

3.5 Restschuldbefreiung

Nach Ablauf der Wohlverhaltenszeit entscheidet das Amtsgericht über die Befreiung der Schuldnerinnen und Schuldner von ihren restlichen Schulden.

Versagungsgründe

Bedingung für die Erteilung der Restschuldbefreiung ist, dass sich die Betroffenen redlich verhalten haben. Die Restschuldbefreiung ist daher vom Gericht zu versagen, wenn Schuldnerinnen oder Schuldner

- wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer bestimmten Mindeststrafe verurteilt worden sind,

- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder danach) schuldhaft durch unrichtige oder unvollständige Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse versucht haben, Kredite oder öffentliche Gelder zu erlangen,
- während des laufenden Insolvenzverfahrens keine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder im Falle der Arbeitslosigkeit sich nicht um eine angemessene Arbeitsstelle bemüht und zumutbare Tätigkeit abgelehnt haben,
- während des Verfahrens Auskunftspflichtigen oder Mitwirkungspflichtigen verletzen oder in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet haben.

Die Restschuldbefreiung kommt neben diesen Fällen dann nicht in Betracht, wenn in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung bereits die Restschuldbefreiung erteilt worden ist oder wenn die Restschuldbefreiung in den letzten 3 Jahren aus bestimmten, im Gesetz genannten Gründen schon versagt worden ist. Hierzu müssen Schuldnerinnen und Schuldner schon bei der Insolvenzantragstellung Angaben machen.

Ausgenommene Schulden

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind allerdings Geldstrafen, Geld-

bußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder; ferner Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung und aus Steuerstraftaten sowie Forderungen aufgrund einer Verletzung von Unterhaltspflichten, sofern die Gläubigerinnen und Gläubiger bei der Anmeldung ihrer Forderung die Tatsachen angegeben haben, aus denen sich ihrer Einschätzung nach dieser Rechtsgrund ergibt. Ebenfalls ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die Schuldnerinnen und Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Diese Forderungen bleiben also auch dann bestehen, wenn die Restschuldbefreiung wegen der übrigen Forderungen erteilt wird.

Widerruf der Restschuldbefreiung

Grundsätzlich ist die Restschuldbefreiung endgültig. Sie darf aber natürlich nicht erschlichen werden: Stellt sich nachträglich heraus, dass Schuldnerinnen und Schuldner während der Wohlverhaltenszeit Pflichten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Gläubigerschaft erheblich beeinträchtigt haben, so kann das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung innerhalb eines Jahres danach widerrufen.

4. Interneteinträge

Viele Entscheidungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens sind öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite **www.insolvenzbekanntmachungen.de**. Für sie gelten bestimmte Lösungsfristen.

Die Adressen der in Nordrhein-Westfalen zuständigen Gerichte für die Bearbeitung der Insolvenzsachen finden Sie unter **www.justizadressen.nrw.de**.

Die Anschriften von anerkannten Schuldnerberatungsstellen finden Sie im Internet unter **www.mfkjks.nrw/schuldnerberatungsstellen**.

Weitere Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren erhalten Sie auch im Justizportal unter **www.justiz.nrw**.



Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info B22/Stand: April 2016

Alle Broschüren und Falblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**

▶▶▶▶▶ **0211 837-1001**

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, S. 4, 7, 10